

## **Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis EU/EWR-ArchitektIn**

Allgemeine Information

Vereidigung

Voraussetzungen

Unterlagen / Formulare

## Allgemeine Information

Das Ansuchen um Verleihung der Befugnis ist mit den erforderlichen Unterlagen bei jener Kammer der ZiviltechnikerInnen einzubringen, in deren Bereich sich der Sitz der Kanzlei befinden wird.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort weitergeleitet.

Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Bundesministerium welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

- **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**  
Abteilung I/3  
1011 Wien, Stubenring 1  
Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton Bernbacher

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 3 Monaten hingewiesen.

Weitere Informationen (Vereidigung, etc.) und Unterlagen erhalten Sie seitens der Länderkammer nach Befugnisverleihung durch das Bundesministerium.

- **Ihr Ansprechpartner in der Kammer der ZiviltechnikerInnen**  
Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16, [siegfried.wittmann@ztkammer.at](mailto:siegfried.wittmann@ztkammer.at)

# Vereidigung

Nach Erhalt des Befugnisbescheides ist vor der Eidesablegung die Form des Rundsiegels durch die Kammer zu genehmigen (Muster für die Gestaltung des Rundsiegels werden Ihnen von der Kammerdirektion zugesandt). Vor der Anmeldung zur Vereidigung ist das von der Kammer genehmigte Rundsiegelmuster der Landesregierung, in dem der Kanzleisitz angestrebt wird, vorzulegen.

– **AnsprechpartnerInnen in der Landesregierung für Terminvereinbarung Vereidigung**

Marion Himmel  
Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**  
Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik  
8010 Graz, Landhausgasse 7, 5. Stock, Zimmer 540  
T +43 (0)316) 877-26 74, marion.himmel@stmk.gv.at

Mag. Dr. Stephan Guzely  
Amt der **Kärntner Landesregierung**  
Abteilung 07  
9020 Klagenfurt, Mießtalerstraße 1, 6. Stock, Zimmer 621  
Tel +43 (0)50 536-17028, stephan.guzely@ktn.gv.at

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eidesablegung!

Bei der Eidesablegung ist bekannt zu geben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder ausübend melden.

Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der zuständigen Kammer schriftlich bekannt zu geben.

## Voraussetzungen

Staatsangehörige und deren Familienangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines/r freiberuflichen Architekten / Architektin befügt ausüben, dürfen sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes eines/r freiberuflichen Architekten / Architektin niederlassen, wenn kein Ausschlussgrund vorliegt und ihnen die Befugnis eines/r Architekten / Architektin vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verliehen wurde.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

- die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
- über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
- über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist,
- denen die Befugnis aberkannt wurde (ausgenommen Befugnisverzicht)
- die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
- die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

ZiviltechnikerInnen sind eingeteilt in ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen.

# Kostenübersicht ZT-Befugnis

## Jahreskosten 2018

---

### Kammerumlage Einzelmitglied

aktive Befugnis (Mindestumlage)	Euro 1.125,-
ruhende Befugnis	Euro 1.125,-

NeueinsteigerInnen zahlen keine Eintragungsgebühr.

### Startbonus

Kammerumlage bei erstmaliger Aktivierung:

1. Jahr:	Euro 300,-
2. Jahr:	Euro 600,-
3. Jahr:	Euro 900,-

---

### Krankenversicherung

§ 16 ASVG: 7,55 % der Höchstbeitragsgrundlage (2018: € 66.546,00 pro Jahr); daher fixer Beitrag: € 418,69 monatlich.	Euro 5.024,22
--	---------------

Der Beitrag kann auf Antrag – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Versicherten – herabgesetzt werden.

Keine Versicherungspflicht für ZT-Einkommen während des Ruhens der Befugnis (Abmeldung erforderlich)

§ 14b GSVG: 7,65 % einkommensabhängig

Mindestbeitrag	Euro 402,12
Höchstbeitrag	Euro 5.494,20

Keine Versicherungspflicht für ZT-Einkommen während des Ruhens der Befugnis (Abmeldung erforderlich)

UNIQA-Gruppenvertrag: nach Alter

Mindestbeitrag (für 30jährige/n ZT)	Euro 3.912,84
Höchstbeitrag (für 60jährige/n ZT)	Euro 6.845,16

Beitragspflicht bleibt während des Ruhens der Befugnis bestehen, über Antrag Reduktion, allerdings auch keine Leistung.

---

### Pensionsversicherung

FSVG: 20 % der Beitragsgrundlage, einkommensabhängig

Mindestbeitrag (Neugründer)	
Höchstbeitrag	Euro 1.570,20
Keine Beitragspflicht während des Ruhens der Befugnis	Euro 14.364,00

---

## Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind im Original oder in notariell beglaubigter Kopie vorzulegen (Ausnahme Staatsangehörigkeitsnachweis):

- **Ansuchen um Verleihung der Befugnis** an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Muster)
- **Staatsangehörigkeitsnachweis**
- **Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung**  
über die Zugehörigkeit / Berechtigung zur Aufnahme des Berufes eines/r freiberuflichen Architekten / Architektin  
über die befugte Berufsausübung im Herkunftsmitgliedstaat  
über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens (nicht älter als **3 Monate**)
- **Bestätigung über die Konkursfreiheit** in den letzten 3 Jahren (nicht älter als **3 Monate**)
- **Strafregisterauszug** (nicht älter als **3 Monate**)
- **Eidesstattliche Erklärung** (Formular)
- **Lebenslauf**

Die Verwaltungsgebühren (Bundesverwaltungsabgabe ca. Euro 220,-) werden direkt vom Bundesministerium vorgeschrieben.

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Sektion I/3  
Stubenring 1  
1011 WIEN

Ort, Datum .....

## **Ansuchen um Verleihung der Befugnis EU/EWR-ArchitektIn**

Akad. Grad:

Vor- u. Zuname:

PLZ – Ort:

Straße:

Geschlecht:

Sozialversicherungsnummer:

Staatsangehörigkeit:

Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde:

Wohnbundesland:

Wohnsitzstaat (bei Wohnsitz im Ausland):

Anzuerkennende bzw. zu bewertende Ausbildung:

Ich ersuche um Verleihung der Befugnis eines/r

### **Architekten / Architektin**

gemäß den Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl.Nr. 156/1994 i.d.g.F.

mit dem Kanzleisitz in .....

(Unterschrift)

#### Beilagen:

Staatsangehörigkeitsnachweis

Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung

Bestätigung über die Konkursfreiheit in den letzten 3 Jahren

Strafregisterauszug

Eidesstattliche Erklärung

Lebenslauf

*(etwaige sonstige Unterlagen bitte anführen)*

# EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Akadem. Grad .....

Vor- und Zuname .....

Adresse .....

Fachgebiet.....

1.  Ich stehe in **keinem** öffentlichen /privaten\*) Dienst- oder Vertragsverhältnis.  
 Ich stehe in **einem** öffentlichen / privaten\*) Dienst- oder Vertragsverhältnis und zwar  
als.....  
bei .....

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

2.  Ich besitze keine Berechtigung zur gewerbsmäßigen Ausführung von einschlägigen Arbeiten auf dem von mir angestrebten Fachgebiet.  
 Ich besitze nachstehend angeführte gewerbliche Berechtigung:  
.....

3. Ich bin in meiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkt.

4.  Über mein Vermögen ist kein Konkurs anhängig oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet bzw. mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden.\*)  
 Über mein Vermögen ist innerhalb der letzten drei Jahre ein Konkurs eröffnet, aber nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden.\*)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

5. Die Befugnis wurde mir niemals aberkannt.

6. Ich wurde nicht aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses aus dem öffentlichen Dienst entlassen und bin nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens aus dem öffentlichen Dienst ausgetreten.

7. Aufgrund gesetzlicher Bestimmung ist mir die Berufsausübung nicht untersagt.

Ich beabsichtige, die von mir angestrebte Befugnis mit dem Sitz der Kanzlei in

..... auszuüben.

(Gemeinde)

Ich verpflichte mich, falls im Zuge des Verfahrens über mein Ansuchen um Verleihung der Befugnis eine Änderung gegenüber den vorstehend abgegebenen Erklärungen eintreten sollte, dies der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten, 8010 Graz, Schönaugasse 7, sofort zur Kenntnis zu bringen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)